

Anzeigenerstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Tel.: _____
FAX.: _____
E-Mail: _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau
- Ordnungs- und Gewerbeamt -
Rathausplatz 1 – 5 (Haus Nr. 1)
35633 Lahnau

**Anzeige
eines vorübergehenden Gaststättenbetrie-
bes nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes
(HGastG)**

**Personalien des Betreibers eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. des
Vertreters der juristischen Person**

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	_____ _____ _____

Anlass, Ort und Zeitraum der Ausübung

Anlass: _____

Ort (Straße und Hausnummer oder Lage): _____

Zeitraum (Datum und Uhrzeit): _____

Speisen und Getränke

Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke _____

alkoholfreie Getränke _____

alkoholische Getränke _____

Schankanlage: Nein Ja _____

(Bitte nicht zu Allgemein halten): _____

Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher: _____

Wird ein **Zelt** aufgestellt? Nein Ja

Wenn „Ja“: Größer als **100 m² Grundfläche**? Nein Ja

(§ 55 Hessische Bauordnung -HBO- i. V. m. Anlage 2 Nr. 11.4 der HBO (Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 55))

Wird Strom und/oder Wasser aus **gemeindlichen** Einrichtungen benötigt? Nein Ja

Wenn Ja, aus welcher Einrichtung?

Die Übergabe der Versorgungseinrichtung ist rechtzeitig unter Telefon-Nr. 06441/9644-42 (Baufhof) anzumelden!

Erfolgt durch Verschulden des Veranstalters keine Übergabe (Ablesen der Zählerstände) werden pro Tag 200 EURO als angenommener Verbrauch in Rechnung gestellt!!

Wird eine Sperrzeitverkürzung beantragt? Nein Ja, von bisUhr
(Bei öffentlichen Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Kirmes, auf Jahrmärkten, auf Volks- und Rummelplätzen)

Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

a) Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer
--

b) Eigene Ordnungskräfte(über 18 Jahre):

Name, Vorname, Handynummer des Verantwortlichen
--

1.

2.

3.

4.

5.

6.

c) Es werden keine Ordnungskräfte eingesetzt.

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzen **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsunter-sagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Gemäß des Verwaltungskostenverzeichnis für Amtshandlungen im Ge-schäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (MWVL) ist mit der Entgegennahme der Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von 10 bis 60 € verbunden.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden; an Jugendliche dann, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährigen überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die ge-eignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flat-rate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Ge-trränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
7. Dem Anzeigenersteller ist bekannt, dass jederzeit durch die zuständigen Behörden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leib und Leben und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrund-stücks oder der der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen werden können.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Es wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------